

Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
Postfach 1477
8021 Zürich

Zürich, 29. September 2014

Stellungnahme zur Vernehmlassung Swiss GAAP FER 21 Rechnungslegung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Jahr 2001 gegründet, ist SwissFoundations der führende Verband der Schweizer Förderstiftungen. Aktuell sind 116 gemeinnützige Stiftungen Mitglied bei SwissFoundations. Diese haben 2013 gesamthaft knapp CHF 300 Mio. ausgeschüttet und repräsentieren somit über 20% des geschätzten Fördervolumens aller gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz.

Die oben erwähnte Vernehmlassung, welche auch für unsere Mitglieder von Bedeutung ist, haben wir mit Interesse studiert. Nicht zuletzt als sich SwissFoundations als einer von vier Praxispartnern am KTI-Projekt „Bedarfsgerechte Rechnungslegung und Berichterstattung für schweizerische Nonprofit-Organisationen“ beteiligt hatte.

Besten Dank für die Möglichkeit, hierzu Stellung beziehen zu dürfen.

1. Grundsätzliches

SwissFoundations begrüsst die Überarbeitung von Swiss GAAP FER 21, insbesondere als die Fachempfehlung gegenüber der aktuell gültigen entschlackt wurde und sie sich besser und kohärenter in das FER-Gesamtkonzept integriert.

Ebenfalls zu begrüessen ist das Bestreben, Swiss GAAP FER 21 und das neue Rechnungslegungsgesetz aneinander anzugleichen. Das Ziel sollte sein, dass für die grosse Mehrheit von NPOs ein einziger Abschluss sowohl die gesetzlichen Anforderungen wie auch die Vorgaben der Fachempfehlung erfüllen kann.

2. Ausrichtung auf Förderstiftungen

Festzustellen ist, dass sich auch die neu vorgeschlagene FER 21 in der generellen Ausrichtung und Zielsetzung primär an spendensammelnden Organisationen orientiert. Demgegenüber verlangen der Gesetzgeber in bestimmten Fällen und auch immer mehr Aufsichtsbehörden dieselbe Fachempfehlung als Rechnungslegungsstandard auch für klassische Förderstiftungen. Daher müssten die Sichtweise und die Bedürfnisse von Förderstiftungen im Swiss GAAP FER 21 grundsätzlich besser berücksichtigt werden. So ist beispielsweise zu diskutieren, ob eine Cash Flow-Rechnung für eine Förderstiftung wirklich einen Mehrwert bringt, der den Aufwand rechtfertigen würde, oder ob das entsprechende Informationsbedürfnis nicht bereits durch die Kapitalveränderungs- und Betriebsrechnung abgedeckt ist.

Punkt 3.5. geht im Detail auf die Frage der zweckgebundenen Fonds aus Sicht von Förderstiftungen ein.

Gerne bietet sich SwissFoundations der Fachkommission als Gesprächs- und Denpartner für eine zielführende Differenzierung zwischen mittelsuchenden Organisationen und Förderstiftungen an.

3. Konkrete Vernehmlassungsfragen

3.1. Anwenderkreis

SwissFoundations befürwortet die Beibehaltung des heutigen Anwenderkreises. Die Fachempfehlung sollte auch in Zukunft ausschliesslich auf gemeinnützige Nonprofit-Organisationen zugeschnitten sein.

Wie unter Punkt 2 ausgeführt, erscheint uns jedoch eine differenzierte Betrachtung der FER 21 für klassische Förderstiftungen geboten.

3.2. Kleine Organisationen

SwissFoundations unterstützt die Beibehaltung der Definition von kleinen gemeinnützigen Organisationen, als sie sich in weiten Teilen mit derjenigen unseres Verbandes deckt. SwissFoundations orientiert sich an folgenden Definitionen:

- Kleine Förderstiftungen: Stiftungsvermögen bis zu CHF 10 Mio. oder jährlichen Ausschüttungen bis zu CHF 1 Mio.
- Mittelmässige Förderstiftungen: Vermögen zwischen CHF 10 und 50 Mio. oder jährlichen Ausschüttungen zwischen CHF 1 und 5 Mio.
- Grosse Förderstiftungen: Vermögen grösser als CHF 50 Mio. oder jährliche Ausschüttungen grösser als CHF 5 Mio.

3.3. Ertrag zweckgebundener Fonds

Die Präzisierungen in Ziffer 35, wonach die Erträge zweckgebundener Fonds derselben Bindung unterliegen wie die zugrundeliegenden Anlagen, wird begrüsst. Analog soll dasselbe – vorbehaltlich anderer explizierter Regelungen der NPO – auch für allfällige Anlageverluste gelten.

3.4. Anhang betreffend Vergütungen

Die Vergütungen sowohl an oberste Leitungsorgane wie auch an Geschäftsführungsorgane sollten im Sinne der Transparenz und einer guten Governance offengelegt werden. Das gilt nicht nur für gewinnstrebende Unternehmen, sondern auch für gemeinnützige NPOs, insbesondere für mittelsuchende Organisationen, die in erhöhtem Masse der Öffentlichkeit Rechenschaft schulden.

3.5. Zweckgebundene Fonds / Schnittstelle zu den obligationsrechtlichen Bestimmungen

Gerade für Förderstiftungen ist die von der neuen Fachempfehlung zwingend vorgegebene Einordnung zweckgebundener Fonds ins Fremdkapital nicht zielführend. Trotz Zweckbindung weisen solche Fonds bei klassischen Stiftungen vielmehr den Charakter von Organisationskapital resp. Eigenkapital auf. Eine zwingende Einstufung als Fremdkapital (in denjenigen Fällen, bei denen die Passivseite einer Bilanz nur aus Fremd- und Eigenkapital bestehen darf) erscheint uns nicht sachgerecht. Zusätzlich bestünde in negativen Marktsituationen das Risiko, dass (fälschlicherweise) eine Überschuldung ausgewiesen würde. Dies insbesondere, wenn das Fondskapital eine rein nominale Grösse sein soll, wie es als Anregung im Rahmen dieser Vernehmlassung auch schon gehört werden konnte.

SwissFoundations plädiert aufgrund dieser Ausführungen für folgende Ergänzung von Ziffer 34 der Erläuterungen: "*Besteht die Passivseite einer Bilanz beispielsweise aufgrund von gesetzlichen Vorschriften nur aus Fremdkapital und Eigenkapital (Organisationskapital), sind zweckgebundene Fonds in der Regel als Eigenkapital auszuweisen.*"

3.6. Unentgeltliche Zuwendungen

Die Nennung wichtiger unentgeltlicher Zuwendungen ist im Sinne der Transparenz grundsätzlich sinnvoll. Die Flexibilität in der Art und im Umfang, wie diese Zuwendungen aufgeführt werden, muss jedoch beibehalten werden. Aufgrund der Schwierigkeit, solche Zuwendungen monetär zu quantifizieren, wäre ein forciertes Ausweis "zu aktuellen Werten" oftmals wohl irreführend. Dementsprechend soll vielmehr eine zweckgemässe, einfache statistische Darstellung im Vordergrund stehen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Ihnen dienlich sind und würden uns freuen, wenn sie in Ihre Überlegungen einfließen würden.

Mit freundlichen Grüssen



Beate Eckhardt
Geschäftsführerin SwissFoundations